



STATUTEN

gültig ab 25. Januar 2000

STATUTEN

des

Männerchors Buchs

I. NAME UND ZWECK

ART. 1: NAME UND ART

Der Name des Vereins im Sinne von Art. 60 ff des ZGB ist "Männerchor Buchs", nachfolgend "Männerchor" genannt.

Der Männerchor ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Suhren- und Wynentaler Sängerverbandes, des Aargauischen Kantonalgesangsvereins und der Schweizerischen Chorvereinigung.

ART. 2: ZWECK UND ZIEL

Der Männerchor bezweckt die Pflege des Chorgesanges und der Geselligkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele

- treffen sich die Sänger wöchentlich zu einer Probe
- führt er Konzerte durch, nimmt an Gesangsfesten und öffentlichen Gemeindeanlässen teil
- führt er Veranstaltungen geselliger Natur durch.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3: MITGLIEDER

Der Männerchor hat Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder.

ART. 4 AKTIVMITGLIEDER

Art. 4.1: Pflichten und Rechte

Die Aktivmitglieder beteiligen sich an der musikalischen und gesellschaftlichen Tätigkeit des Männerchors. Sie haben in Vereinsangelegenheiten Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag ab dem ersten vollen Mitgliedsjahr zu bezahlen.

Art. 4.2: Aufnahme als Aktivmitglied

Neue Sänger werden nach angemessenem Probenbesuch als Aktivmitglieder in den Männerchor aufgenommen. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Art. 4.3: Dispensation und Übertritt zur Passivmitgliedschaft

Aktivmitglieder, die aus irgendwelchen Gründen den Proben und Anlässen für längere Zeit fernbleiben müssen, können beim Vorstand um Dispensation vom Probenbesuch nachsuchen. Dauert die Dispensation mehr als 12 Monate, erfolgt ein Übertritt zu den Passivmitgliedern.

Ein Übertritt zu den Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Es ist dem Präsidenten eine schriftliche Erklärung einzureichen. Bei einer Rückkehr zu den Aktivmitgliedern werden die früheren Sängerjahre angerechnet.

Übertritte und Dispensationen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von ausstehenden Fälligkeiten.

Art. 4.4: Ausschluss von Mitgliedern

Über den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheidet abschliessend die Generalversammlung.

ART. 5: EHRENMITGLIEDER

Personen, welche sich dem Männerchor gegenüber in besonderem Masse verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von sämtlichen Pflichten befreit.

ART. 6: PASSIVMITGLIEDER

Art. 6.1: Pflichten und Rechte der Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder und Sympathisanten des Männerchors, welche den Verein nach Kräften als Freunde des Gesanges und der Geselligkeit unterstützen.

Passivmitglieder sind von den musikalischen Pflichten sowie von den Obliegenheiten der Vereinsleitung befreit. Sie haben Zutritt zu den ordentlichen Generalversammlungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 6.2: Eintritt in die Passivmitgliedschaft

Die Einzahlung des Passivbeitrages gilt als Anmeldung, bzw. als Erneuerung der Passivmitgliedschaft.

ART. 7: AUSTRITT

Der Austritt aus dem Männerchor erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit eingereicht werden, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Mit dem Austritt erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

ART. 8: ORGANE

Die Organe des Männerchors sind

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission
- bestellte Kommissionen.

ART. 9: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Männerchors.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Aktiv - und Ehrenmitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vereins, das Protokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission, sowie Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- Genehmigung des Jahresbudget
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, des Dirigenten, der Vizedirigenten, der Rechnungsprüfungskommission und des Fähnrichs, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Männerchors oder dessen Vereinigung mit einem anderen Chor
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Ehrungen
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- Verschiedenes und Umfrage.

ART. 10: VEREINSVERSAMMLUNG

Es werden nach Bedarf Vereinsversammlungen zur Behandlung der folgenden Geschäfte einberufen:

- Aussprachen zu aktuellen Fragen
- Beschlüsse über Vereinsgeschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- Das Abhalten einer Vereinsversammlung wird mindestens zwei Tage vor dem Termin schriftlich mitgeteilt, sofern sie nicht mündlich, anlässlich einer vorausgehenden Probe, angekündigt werden konnte.

ART. 11: VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Archivar und 1-2 Beisitzern. Der Präsident wird an der Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt sein.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.

Der Vorstand vertritt den Männerchor nach aussen. Im Besonderen obliegen ihm die folgenden Aufgaben

- die administrative Führung des Männerchors
- die Organisation der General- und Vereinsversammlung
- die Aufstellung des Jahresprogramms und die Organisation der Veranstaltungen
- das Mitgliederwesen
- das Bestellen von Kommissionen, für die der Vorstand zuständig ist.

ART. 12: RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Revisoren wieder wählbar. Die Wählbarkeit ist auf maximal drei Amtsdauer beschränkt.

ART. 13: DIRIGENT

- Der Dirigent wird von der Generalversammlung gewählt.
- Der Arbeitsvertrag wird vom Dirigenten, Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
- Eine allfällige Auflösung des Arbeitsvertrages obliegt von Vereinsseite der Generalversammlung.

ART. 14: VIZEDIRIGENT UND FÄHRNICH

- Die Vizedirigenten werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
- Der Fähnrich wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt.

ART. 15: LIEDERKOMMISSION

Die Liederkommission besteht aus dem Dirigenten und mindestens fünf aktiven Vereinsmitgliedern, davon mindestens einem Vorstandsmitglied. Nach Möglichkeit sollen alle Stimmen vertreten sein. Sie wird durch den Vorstand bestellt. Die Liederkommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Leiter.

Die Aufgaben der Liederkommission sind im wesentlichen folgende

- Unterbreiten von Vorschlägen über musikalische Tätigkeiten
- Auswahl des Liedgutes
- Anträge zur Anschaffung von Musikalien
- Empfehlungen zur Weiterbildung.

IV. EHRUNGEN

ART. 16: VEREINSEHRUNGEN

Sänger, welche aus den obligatorischen Anlässen eines Vereinsjahres die wenigsten Absenzen aufweisen, erhalten an der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Auszeichnung.

Langjährige aktive Sänger werden alle 10 Jahre an der ordentlichen Generalversammlung angemessen geehrt.

ART. 17: VERBANDSEHRUNGEN

Der Vorstand meldet Veteranen dem Suhren- und Wynentaler Sängerverband zur Ehrung

- Sänger mit 25 Jahren aktiver Sängertätigkeit als kantonale Veteranen
- Sänger mit 35 Jahren aktiver Sängertätigkeit als schweizerische Veteranen
- Sänger mit 50 und mehr Jahren aktiver Sängertätigkeit.
Sie werden alljährlich an der Delegiertenversammlung des Suhren- und Wynentaler Sängerverbandes geehrt.

ART. 18: TOTENEHRUNG

Verstorbene Aktiv- und Ehrenmitglieder werden mit einem Trauergesang geehrt; zudem wird ihnen ein Kranz mit Schleife und Widmung gestiftet. Die Fahne entbietet dem verstorbenen Sängerkameraden den letzten Gruss. Im Männerchor findet eine Ehrung statt.

V. FINANZEN

ART. 19: EINNAHMEN

Die Einnahmen des Männerchors bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Sympathisanten
- Überschüssen von Veranstaltungen
- Vermächtnissen und Schenkungen, sowie deren Kapitalerträgen
- Unterstützungen seitens der Behörden.

Die Beitragspflicht und die Haftung der Aktiv- und Passivmitglieder beschränken sich auf die Bezahlung des jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages.

ART. 20: RECHNUNGSABSCHLUSS

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind je im ersten Quartal fällig.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

ART. 21: STATUTENREVISION

Die Statuten können durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

ART. 22: AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Männerchors erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das gesamte Vereinsvermögen dem Gemeinderat von Buchs zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Sobald sich ein neuer Verein mit den gleichen Zwecken und Zielen gebildet hat, wird diesem das gesamte Vermögen ausgehändigt.

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 25. Januar 2000 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 22. März 1985.

Der Präsident: Toni Niedermann

Der Aktuar: Gusti Schildknecht